

Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

Nr. 2546 h 51.

München, ²⁸ Juni 1933.

Wiederruf
Betreff:

gt

Widerruf des Bildstreifens „Verfassungstag.“

I. In den Stanz.

Bek. d. Staatsmin. d. Inn.
vom ¹⁴ Juni 1933 Nr. 2546 h 51
über das Verbot der Vorführung
des Bildstreifens „Verfassungstag.“

Das Staatsministerium des Innern hat bei der Filmoberprüfstelle den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens ~~„Verfassungstag“~~ der Südfilm-AG. Berlin beantragt. Aus Grund § 4 Abs. 1 Satz 2 des Lichtspielgesetzes in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931/^{wird ~~pausiert~~} bis zur Entscheidung der Filmoberprüfstelle die weitere Vorführung des Bildstreifens in Bayern untersagt.

^{II} An die Filmoberprüfstelle, Berlin. *gt*

B. w. v.

Die Südfilm-AG. Berlin verleiht immer noch den Bildstreifen „Verfassungstag“, ^{der} ~~zugelassen~~ zur öffentlichen Vorführung von der ^{sich vorfolgenden, ~~den~~}

Beilagen:
Abdrucke,
Abschrift der Zulassungskarte.

Abnahme am 26.6.33

Wiederruf

Prüfstelle Berlin am 6.8.1930 unter
Nr. 26536 *zugelassen*.

Der Inhalt des Bildstreifens ergibt
sich aus beiliegender Abschrift der Zu-
lassungskarte.

Der Bildstreifen zeigt ~~sonach~~ die
feierliche Begehung des Jahrestags, an dem
die Weimarer Verfassung beschlossen wurde
und enthält somit eine Verherrlichung dieses
Tages und ~~der~~ ^{Landes} Verfassung selbst, Daß für den
Film bei diesem Grundgedanken im nationalen
Staate kein Platz mehr sein kann, bedarf
keiner weiteren Ausführung. Zudem werden
im Filme gezeigt: Festzüge der Republikani-
schen Verbände in den Straßen Berlins, also
von Verbänden, die das erwachende nationale
Deutschland auf das schärfste bekämpft haben,
ferner Bilder von dem ersten Reichspräsidenten
Ebert und dem früheren Reichsaußenmini-
ster Stresemann, ~~also~~ ^{und} von Persönlichkeiten,
die zu ehren das nationale Deutschland
wegen ihres unseligen Wirkens keinen Anlaß
hat; endlich Bilder von der Ehrung der
damaligen Reichsflagge Schwarz-Rot-Gold,
also der Flagge, die vom nationalen Deutsch-
land gleichfalls auf das allerentschieden-
ste abgelehnt wird. Der nationale Staat

kann nicht dulden, daß ~~vorüber~~ die Ehrung dieser Reichsfarben, der genannten Persönlichkeiten ~~von der~~ der nunmehr verschwundenen republikanischen Verbände, alles Symbole der Feindschaft gegen das nationale Deutschland; weiterhin in Filme gezeigt wird und daß auf diese Weise die Erinnerung an diese Zeiterscheinungen wachgehalten wird.

Da der Bildstreifen sonst eine Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates enthält, beantrage ich auf Grund § 4 mit § 1 Abs. 2. des Lichtspielgesetzes in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Okt. 1931 den ~~Widerruf~~ ^{Widerruf} des Bildstreifens „Verfassungstag“

Bis zur Entscheidung der Filmoberprüfstelle ist die weitere Vorführung des Bildstreifens in Bayern auf Grund § 4 des Lichtspielgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 6. Okt. 1931 verboten worden.

Zur Sitzung ersuche ich den Stellv. Reichsratsbevollmächtigten Ministerialdirektor Freiherrn von Imhoff zu laden.

III. Abdruck von I ~~nebst~~ nebst Abschrift der Zulassungskarte

~~1)~~ an den Stellv. Reichsratsbevollmächtigten Ministerialdirektor Frhr. v. Imhoff, Berlin,

2. an die bayer. Staatskanzlei.

III. zu I und II sind die erforderlichen Abschriften von der Zulassungskarte X zu fertigen.

IV. Zum Akt.

6. Separatdruck: Auf Joffe II 3 bei II.
v. d. S. 1933 über den Geschäftskreis
der Handelskammer (9. März 1933)
die die Handelskammer für den
Fiskus einsetzt, zu prüfen, soweit nicht
offenbar ist, dass derartige
Angelegenheiten der Länge hin
zu letztem geht der Maßstab der
Zulassung von Kassen.

Handwritten signature and initials, possibly "H. H." and "H. H. H. H."